Merkblatt

DSGVO für Webseitenbetreiber



Allgemeine Hinweise

Am 25. Mai 2018 ist die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten und seit diesem Tage in allen Unionsstaaten unmittelbar geltendes Recht.

Mit dieser Verordnung sollen die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen EU-weit vereinheitlicht werden. Dadurch soll zum einen der Schutz personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union sichergestellt. Zum anderen soll der freie Datenverkehr innerhalb des Europäischen Binnenmarktes gewährleistet werden.

In diesem Merkblatt werden allgemeine Hinweise erteilt, die unserer Einschätzung nach aus datenschutzrechtlicher Sicht seit dem 25. Mai 2018 beachtet werden müssen, wenn eine Webseite betrieben wird.

Die Ausgestaltung ist hierbei immer sehr individuell und auf den konkreten Einzelfall anzupassen, sodass beispielsweise keine allgemeingültige Datenschutzerklärung (DSE) an die Hand gegeben werden kann.

Achtung:

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann.

Das Merkblatt kann insoweit nur Anregungen liefern und ist stets an die individuellen Bedürfnisse im Einzelfall anzupassen.



DSGVO für Webseitenbetreiber

Übersicht:

In der DSGVO geht es vor allem um den Schutz personenbezogener Daten. Daher ist es wichtig, die Daten zu definieren, die bei Ihnen auf der Website verarbeitet werden.

Welche Daten das sein können:

 Vorname, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtstage, Kontoverbindungen, usw.

Zusätzlich:

Standortdaten, IP-Adressen, Cookies, usw.

Diese Erweiterung der personenbezogenen Daten betrifft die meisten Internetseiten-Betreiber, auch wenn sie keine Onlineshops haben. Fast jede Website ist somit von der DSGVO betroffen, wenn

- IP-Adressen von Website-Besuchern übermittelt und gespeichert werden
- Kommentarfunktionen mit E-Mail-Angabe vorhanden sind
- Besucher, Seiten oder Beiträge kommentieren können und E-Mail-Adressen und Benutzer-namen gespeichert werden
- Kontaktformulare vorhanden sind
- Newsletter Anmeldungen möglich sind
- Tracking und Cookies eingesetzt werden
- Social Media Plugins genutzt werden, die nicht datenschutzkonform sind

Was nun zu tun ist:

1. Datenschutzerklärung auf der Seite aktualisieren

Vorhandene Musterseiten und Generatoren nutzen

z.B. www.e-recht24.de (Datenschutz Generator)

Folgende Inhalte müssen u.a. in einer Datenschutzerklärung enthalten sein:

- alle Zwecke der Datenverarbeitung,
- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und auch des Datenschutzbeauftragten (wenn erforderlich)
- gesetzliche Legitimation f
 ür die Datenverarbeitung,
- Empfänger der Daten
- Speicherfrist oder Kriterien, um Frist zu bestimmen
- die Absicht, Daten an Dritte weiterzugeben, ggf. auch international
- Rechte auf Auskunft, Löschung usw.
- Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde

DSGVO für Webseitenbetreiber



2. SSL-Zertifikat nutzen und Webseite umstellen

Hierzu Kontakt zum IT-Dienstleister bzw. Agentur aufnehmen, welche die Internetseite erstellt hat / betreut.

3. Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten erstellen

Gemäß Art.30 Abs.1 DSGVO hat jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, zu führen.

4. Vertrag mit Google abschließen

Der Hinweis auf den Einsatz von Google-Analytics ist verpflichtend, genauso wie eine "Opt-Out" Möglichkeit (d.h. die Möglichkeit diese Funktion deaktivieren zu können). Zusätzlich muss ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung mit Google abgeschlossen werden.

Nehmen Sie auch hier wieder Kontakt zu Ihrem Dienstleister auf, da man diese Vereinbarung auch direkt im Google-Analytics Account vornehmen kann. Wenn Sie diesen Account selbst verwalten, schauen Sie unter – Kontoeinstellungen und ganz unten finden Sie den Punkt "Zusatz anzeigen" zustimmen und am Ende der Seite abspeichern.

5. Google-Analytics-Opt-Out-Option installieren

Nehmen Sie auch hier Kontakt zu Ihrem Dienstleister auf. Für Webseiten, die mit Word-Press als System laufen, gibt es hierfür extra Plugins zum Installieren. Ansonsten gibt es auch direkt im Google-Analytics Plugin die Möglichkeit unter "Tracking Code" den Code anzupassen und an der passenden Stelle in der Datenschutzerklärung einzubauen.

6. Anonymisieren Sie die Google Analytics-IP

Auch hier Kontakt zum IT Dienstleister aufnehmen. Wie man IP's anonymisiert, hängt von der Art der Tracking-Code Einbindung ab. Bei manueller Einbindung des Tracking-Codes gibt es die Funktion "anonymizelP", für WordPress gibt es wieder entsprechende Plugins oder man nutzt eine entsprechende Konfiguration des sogenannten "Tag Managers".

7. An die Kommentarfunktion denken

Auch hier muss der Hinweis auf Datenspeicherung erfolgen, auch wenn die Besucher auf der Seite freiwillig kommentieren. Dies ist natürlich nur dann relevant, wenn Sie auch eine entsprechende Kommentarfunktion auf Ihrer Seite implementiert haben.

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!

Bei rechtlichen Fragen können Sie sich jederzeit gerne an die Rechtsabteilung der Handwerkskammer Koblenz wenden (Telefon 0261/398-205, recht@hwk-koblenz.de).

Bei Fragen hinsichtlich der technischen Umsetzung Ihrer Webseite können Sie sich jederzeit gerne an Herrn Andreas Weber, den Digitalisierungsberater der Handwerkskammer Koblenz, wenden (Telefon 0261/398-594, andreas.weber@hwk-koblenz.de).